

**Beschlussvorlage FB 3/026/2021
TOP Nr. 9 (Bau- und Werkausschuss)**

Gremium
Bau- und Werkausschuss

Beschluss
Entscheidung

Ö-Status
öffentlich

Sitzungstag
27.07.2021

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

**Städtebauliche Sanierungsmaßnahme (Altstadtsanierung);
Neugestaltung des öffentlichen Platzes an der Griesstraße / Rosenheimer Straße und
Umbau des Kreuzungsbereiches zur Schloßstraße;
Maßnahmenbeschluss**

Sachverhaltsdarstellung / Begründung

Die zentralen Ziele der örtlichen Verkehrsplanung und der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme (Altstadtsanierung) sind die Verkehrsentslastung der Innenstadt hinsichtlich des fließenden und ruhenden Verkehrs Stadt Grafting b.M.. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, um in der Folge dann durch städtebauliche Ordnungsmaßnahmen (Neugestaltung der Platz- und Straßenflächen) die Attraktivität und Aufenthaltsqualität der Innenstadt zu erhöhen.

Neben den verkehrlichen Voraussetzungen bedarf es dafür aber auch der rechtlichen Grundlagen: die Verfügungshoheit über die Straßen. Das erfolgt durch die Neuordnung des Verkehrsnetzes hinsichtlich der Ortsdurchfahrten der klassifizierten Straßen (Staats- und kreisstraßen). Solange diese in der gesetzlichen Baulast des Freistaates Bayern oder des Landkreise stehen (Art. 41 BayStrWG), schließen sich Verkehrsberuhigungsmaßnahmen aus (vgl. § 45 Abs. 1c und 1d StVO). Erst mit der Abstufung der Ortsdurchfahrten zu Ortsstraßen ist die Stadt Grafting b.M. in der Lage, die Verkehrsberuhigung der Innenstadt als Endziel der seit über 40 Jahren betriebenen Altstadtsanierung umzusetzen.

Diese städtebaulichen Sanierungsziele betreffen dabei nicht nur den Marktplatz sondern auch die inneren Anschlussstraßen. Seit jeher zählt deshalb auch der Bereich Kellerstraße, Ledergasse, Griesstraße zu den Sanierungsmaßnahmen.

Hinsichtlich der Rosenheimer Straße / Griesstraße wurde mit der Verkehrsübergabe der Ostumfahrung (20.09.2017) die Abstufung zur Ortsstraße bereits realisiert. Dieser Straßenzug ist seither in der Baulast der Stadt Grafting b.M. als Ortsstraße. Auch wurde dort bereits eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h angeordnet.

Die Stadt Grafting b.M. möchte jetzt auch im nächsten Schritt die Straßenzüge umgestalten, um auch baulich eine Verkehrsberuhigung zu schaffen, die Verkehrssicherheit für Fußgänger und Radfahrer zu erhöhen und das Straßenbild zu verbessern. Hier soll der Anfang mit der Umgestaltung des Kreuzungsbereiches Rosenheimer Straße / Schlossstraße / Griesstraße gemacht werden, insbesondere dabei auch die dringend erneuerungsbedürftigen Platzfläche am Südenende der Griesstraße. Ziel ist eine attraktiven Platzgestaltung auch eine Anpassung der überbreiten und unübersichtlichen Kreuzungssituation und letztendlich die Schaffung eines baulich wahrnehmbaren und attraktiven Eingangs zur Innenstadt (Torwirkung zur Altstadt).

Historisch ist der Bereich bisher auf den Vorrang des Fahrverkehrs (Ortsdurchfahrt) ausgerichtet. Aufgrund der bisherigen Zwänge durch Straßenmindestbreiten waren auch Quermöglichkeiten zur Schlossstraße nicht umsetzbar und sind sogar durch Absperreinrichtungen unterbunden. So ist der Platzbereich vor den Gebäuden Rosenheimer Str. 1 und Griesstraße 16 (Zufahrt zur Weißgerbergasse) zur Straße hin mit Pollern abgesperrt und ist auch ohne jede gestalterische Qualität. Dabei findet sich aufgrund der Nähe zum Kindergarten „Maria-Stern“ und der zugehörigen weitläufigen Grünfläche (Park) sowie den innerorts folgenden Baudenkmälern durchaus ein qualitativ hochwertiges Umfeld, das mit der Aufwertung des Straßenraums eine hohe Attraktivität erwarten lässt. Auch im ISEK ist der Bereich der Griesstraße, insbesondere der Kurvenbereich, als Straßenraum mit gestalterischen bzw. funktionalen Mängeln erkannt worden.



Mit der Umgestaltung der Planung für die Umgestaltung soll der städtebauliche Fachberater der Stadt Grafing b.M., Herr Architekt Klaus Immich, beauftragt werden. Hier sollen Planungsvarianten erarbeitet werden, über deren Realisierung dann gesondert entschieden wird.

Der erste Planungsabschnitt soll sich auf die Umgestaltung des Kreuzungsbereiches (Einführung Schlossstraße) bis zum Anwesen Griesstraße 18 beschränken.

